

## Beilage 1133

(Vergl. Beilagen 650, 875.)

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über  
die Erfassung von Hausrat.

Die Staatsregierung hat sich im Ministerrat vom 11. Februar 1948 mit den Abänderungsvorschlägen des Wirtschaftsausschusses des Bayerischen Landtags (Beilage 875) zu dem oben bezeichneten Entwurf befaßt und beschlossen, die folgenden Änderungen des Entwurfs (Beilage 650) dem Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten:

1. § 6 erhält folgenden Absatz 2, durch welchen die Ausfallhaftung des Staates gegenüber dem Antrag des Ausschusses modifiziert wird:  
(2) Für vorsätzliche Beschädigung der zum Gebrauch überlassenen Gegenstände durch Nutzungsberechtigte haftet der Staat wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage nicht verzichtet hat, sofern eine Anordnung der Wohnungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ergangen ist.

2. Nach § 10 soll folgender § 10a eingefügt werden, der zwar keine Rückwirkung des Gesetzes festlegt, aber Nachprüfung früher getroffener Maßnahmen ermöglicht:

Die Wohnungsbehörden haben Erfassungen und Zumeisungen von Hausrat, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund anderer Bestimmungen durchgeführt wurden und noch bestehen, auf Antrag eines Beteiligten zu prüfen und entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes neu zu regeln. Der Antrag ist binnen einer Frist von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

3. Eine Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes nur bis zum 30. Juni 1948 erscheint mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz dann nur wenige Monate in Kraft wäre, unzumutbar. Es wird daher folgender § 11 vorgeschlagen:

### § 11

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft, wenn seine Geltungsdauer nicht durch eine Rechtsverordnung verlängert wird.

M ü n c h e n , den 20. Februar 1948.

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident.